



Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sondergebiet Geflügelhof“ im Bereich „Auf Prümscheid“ der Ortsgemeinde Habscheid

Satzungsbeschluss:

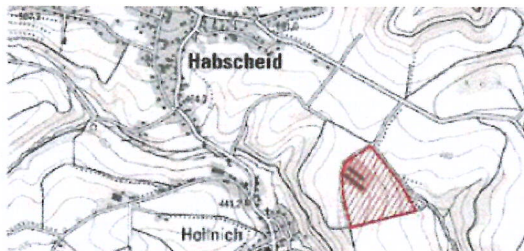
Der Ortsgemeinderat Habscheid hat am 13.10.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Geflügelhof“ im Bereich „Auf Prümscheid“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Geflügelhof“ erfolgte gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Habscheid (Erweiterung Bereich „Auf Prümscheid“).

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

Der rd. 7,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt südöstlich der Ortslage Habscheid und östlich der Ortslage Hollnich. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 26 der Flur 5, Gemarkung Habscheid.

Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



Lage des Plangebiets (rot schraffiert). Quelle: © Naturschutzverwaltung RLP, Geobasisdaten. © Kataster- und Vermessungsverwaltung RLP



Geltungsbereich (---). Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeo RLP 2002-10-15

Weiterhin sind die nachfolgenden Grundstücke für externe, ökologische Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) von der Planung berührt:

Ersatzmaßnahmen Waldumwandlung (ELES)

Zusammenstellung der Ersatzmaßnahmen

| Ersatzfläche | Größe m² | Umfang | Laubwald m² | Waldmantel 5m breit m² | Krautbaum Zsm breit m² |
|---|----------|--------|-------------|------------------------|------------------------|
| E1: Auf Hundsberg Gemarkung Großlangenfeld, Flurstück 81 der Flur 1 | 15.652 | 550m | Ca. 6.900 | Ca. 2.900 | Ca. 4.000 |
| E2: Hinter Vierenwald Gemarkung Brandscheid, Flurstück 30 der Flur 62 | 5.746 | 460m | | Ca. 2.900 | Ca. 3.200 |
| E3: Untere Wänsbüsch Gemarkung Hollnich, Flurstücke 80 und 81 der Flur 7 | 6.928 | 300m | Ca. 3.300 | Ca. 1.900 | Ca. 2.100 |
| Summe | 28.326 | | Ca. 12.200 | Ca. 6.900 | Ca. 9.410 |

Auslegung:

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Geflügelhof“ im Bereich „Auf Prümscheid“ der Ortsgemeinde Habscheid (Planurkunde einschließlich der textlichen Festsetzungen / Städtebauliche Begründung / Umweltbericht / Zusammenfassende Erklärung / Geotechnischer Bericht / Entwässerungskonzept Niederschlagswasser) wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Soweit die Textfestsetzungen des Bebauungsplans auf DIN-Vorschriften Bezug nehmen, können diese ebenfalls zu den o. g. Öffnungszeiten und am o. g. Ort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm eingesehen werden.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/bauleitplanung> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Inkrafttreten:

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Geflügelhof“ im Bereich „Auf Prümscheid“ der Ortsgemeinde Habscheid mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Habscheid** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Habscheid** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Habscheid, den 31.07.2024

*gez.
(Stempel)*

*Dietmar Fuchs
Ortsbürgermeister*